

**Satzung
der Einhardstadt Seligenstadt
über die Benutzung der
pädagogischen Betreuungen
an der
Konrad-Adenauer-Schule
und der
Emma-Schule**



In der Fassung vom:	23.03.2015
Zuletzt geändert am:	25.09.2023
Bekannt gemacht am:	30.09.2023
Inkrafttreten letzte Änderung:	01.10.2023

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2023 (GVBl. S. 607) sowie § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 348, 352) hat die Stadtverordnetenversammlung der Einhardstadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 25.09.2023 die Achte Änderungssatzung zur Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule beschlossen.

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Stadt Seligenstadt unterhält jeweils eine pädagogische Betreuungseinrichtung an den Grundschulen „Konrad-Adenauer-Schule“ und „Emma-Schule“. Sie werden von der Stadt Seligenstadt als öffentliche Einrichtungen betrieben. Die Betreuungsangebote stellen keinen zusätzlichen Unterricht dar. Durch die Inanspruchnahme der Betreuungen nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die pädagogischen Betreuungen dienen dem Zweck, Eltern bei der Erziehungsleistung zu unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Die pädagogischen Betreuungseinrichtungen arbeiten dabei eng mit der jeweiligen Grundschule zusammen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die pädagogischen Betreuungsangebote an der Konrad-Adenauer-Schule und an der Emma-Schule gelten in der Regel für die Schülerinnen und Schüler der Vorklassen sowie der Klassen 1 bis 4 dieser Schulen mit Hauptwohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) in Seligenstadt. Schülerinnen und Schüler, deren Hauptwohnsitz nicht in Seligenstadt ist, können nur dann in die pädagogischen Betreuungen aufgenommen werden, wenn entsprechende Plätze frei sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachamt.
- (2) Betreut werden Kinder,
 - (2.1) deren Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

(2.2) bei denen ohne das Betreuungsangebot eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Hierfür ist die Vorlage einer Beurteilung einer fachkundigen Person (z. B. Jugendamt, Arzt) notwendig.

- (3) Zum Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen haben die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung sowie später jährlich entsprechende Bescheinigungen bzw. Erklärungen vorzulegen. Die Erziehungsberechtigten sind darüber hinaus verpflichtet, Veränderungen, die sich im Zusammenhang mit den unter Punkt 1.) und 2.) genannten Voraussetzungen ergeben, umgehend der Leitung der pädagogischen Betreuung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Plätze bis 17.00 Uhr stehen nur begrenzt zur Verfügung und werden bedarfsgerecht vergeben. Der entsprechende Bedarf ist grundsätzlich durch die Sorgeberechtigten nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss eindeutig hervorgehen, dass die längere Betreuungszeit des Kindes gerechtfertigt ist. Ändert sich der Bedarf, haben die Sorgeberechtigten die Leitung der Betreuung umgehend zu informieren. Die Stadt Seligenstadt behält sich vor, über die weitere Vergabe neu zu entscheiden.
- (5) Die Betreuung von förderungsbedürftigen Kindern im Sinne von § 53 SGB XII kann erfolgen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen in der Betreuung zum Beispiel durch Bereitstellung einer Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII Rechnung getragen wird und die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die pädagogischen Betreuungen besteht nicht.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die pädagogische Betreuung wird an jedem Werktag außer samstags wahlweise in folgendem Umfang angeboten:

Einrichtung	Öffnungszeiten (In der Regel während der Schulzeit)	Betreuungsart	Betreuungszeiten (In der Regel während der Schulzeit)
Päd. Betreuung an der Konrad- Adenauer-Schule	11:15 Uhr bis 17:00 Uhr	Platzsharing ohne Mittagessen*	11:15 Uhr bis 13:00 Uhr
		Betreuung über Mittag	11:15 Uhr bis 14:30 Uhr
		Ganztagsplatz	11:15 Uhr bis 17:00 Uhr
Päd. Betreuung an der Emma-Schule	11:30 Uhr bis 17:00 Uhr	Platzsharing ohne Mittagessen*	11:30 Uhr bis 13:15 Uhr
		Betreuung über Mittag	11:30 Uhr bis 15:00 Uhr
		Ganztagsplatz	11:30 Uhr bis 17:00 Uhr

*Die Platzsharingplätze stehen sehr begrenzt zur Verfügung.

- (2) In der Kernzeit bis 14.30 Uhr finden wesentliche Aktivitäten und Angebote statt. Ein Verlassen der Einrichtung vor dieser Uhrzeit ist nur in Abstimmung mit der Einrichtung möglich.

- (3) Wird die Betreuungszeit gemäß § 4 Abs. 1 durch den Besuch einer AG der Schule unterbrochen, so erlischt mit Abmeldung des Kindes bei der pädagogischen Betreuung die Aufsichtspflicht des Personals. Diese beginnt wieder mit Rückkehr des Kindes und Anmeldung bei der pädagogischen Betreuung. Die schriftliche Informationspflicht über die grundsätzliche Teilnahme an einer AG obliegt den Sorgeberechtigten. Diese Informationspflicht der Sorgeberechtigten gilt auch für die schriftliche Angabe der Zeiten, zu denen das Kind die Betreuungseinrichtung bei AGs verlassen soll, die außerhalb des Schulgebäudes stattfinden. Die Wege zwischen dem Betreuungsgebäude und dem Veranstaltungsort der AG sind von der Aufsichtspflicht des Personals der pädagogischen Betreuung ausgeschlossen. Sofern die Schule rechtzeitig die pädagogische Betreuung über den Ausfall der AG unterrichtet, verbleibt das Kind in der pädagogischen Betreuung und somit in der Aufsichtspflicht der Einrichtung.
- (4) Während der hessischen Schulferien wird außerhalb der unter § 5 Abs. 1 genannten Schließzeiten eine ganztägige Ferienbetreuung von 7 Stunden für alle Kinder unabhängig von der gebuchten Betreuungszeit zu folgenden Zeiten angeboten:

Einrichtung	Öffnungszeiten während der Ferienzeit außerhalb der Schließzeiten	Betreuungsart	Betreuungszeiten während der Ferienzeit außerhalb der Schließzeiten
Päd. Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule	7:30 Uhr – 14:30 Uhr	Platzsharing ohne Mittagessen*	7:30 Uhr bis 13:00 Uhr
		Betreuung über Mittag	7:30 Uhr bis 14:30 Uhr
		Ganztagsplatz	7:30 Uhr bis 14:30 Uhr
Päd. Betreuung an der Emma-Schule	8:00 Uhr - 15:00 Uhr	Platzsharing ohne Mittagessen*	8:00 Uhr bis 13:15 Uhr
		Betreuung über Mittag	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
		Ganztagsplatz	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr

*Ein Betreuungsplatz bis 13.00 Uhr bzw. 13.15 Uhr wird grundsätzlich nur ohne Mittagessen angeboten.

- (5) Bei bestimmten Veranstaltungen der Schule, die einen Unterrichtsausfall zur Folge haben, hat die pädagogische Betreuung bereits vor Ende der vierten Schulstunde geöffnet. Diese Termine werden im Vorfeld durch die Einrichtung bekannt gegeben.
- (6) Sonstige unterrichtsfreie Zeiten während der Schulzeit, die vor Beendigung der vierten Schulstunde anfallen, werden von den pädagogischen Betreuungen nicht abgedeckt.

§ 5 Schließzeiten

- (1) In den Sommerferien werden die pädagogischen Betreuungen für drei Wochen sowie in den Weihnachtsferien zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

- (2) Für Fortbildungen, städtische Veranstaltungen, an Fastnacht sowie Brückentagen kann die Einrichtung bis zu max. 6 Tagen im Schuljahr geschlossen werden.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der pädagogischen Betreuungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Diese gliedern sich in

(1.1) die monatliche Betreuungsgebühr:

Diese beträgt in beiden pädagogischen Betreuungen für das Betreuungsangebot

- Platzsharing ohne Mittagessen: 55,00 €
- Betreuung über Mittag: 105,00 €
- Ganztagsplatz: 145,00 €

(1.2) die monatliche Verpflegungsgebühr:

Diese beinhaltet die Teilnahme an der Mittagsverpflegung einschließlich der Getränke. Sie wird auf der Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten und unter Berücksichtigung der Schließzeiten kalkuliert und beträgt für die

- Päd. Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule: 78,00 €
- Päd. Betreuung an der Emma-Schule: 78,00 €

(1.3) die monatliche Getränkegebühr:

Diese Gebühr ist für Kinder zu entrichten, die nicht an der Verpflegung teilnehmen und beträgt

- in beiden pädagogischen Betreuungen: 3,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren sind für das Gesamtjahr kalkuliert und werden in gleichen monatlichen Pauschalbeträgen erhoben. Sie sind in der Regel fortlaufend vom Beginn des Schuljahres, d. h. vom 1. August (Beginn des Schuljahres gem. § 57 des Hess. Schulgesetzes) bis 31. Juli des Folgejahres, zu entrichten. Die Betreuungsgebühren sowie die Verpflegungs- und Getränkegebühren sind auch bei vorübergehender Schließung der pädagogischen Einrichtungen sowie bei Fehlen des Kindes zu zahlen und stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Wenn die Betreuung gemäß der Satzung der Einhardstadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule an insgesamt mehr als 5 Betreuungstagen im Kalenderhalbjahr nicht oder nur für einen eingeschränkten

Personenkreis angeboten werden konnte, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Betreuungsgebühr ab dem 6. Betreuungstag in folgenden Fällen:

- wenn Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden den Betrieb der Einrichtung durch ein Betretungsverbot generell untersagen oder einschränken (z.B. Wechselunterricht in der Schule)
- wenn Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden den Besuch der Einrichtung für Kinder, z.B. durch Quarantäneauflagen, untersagen oder einschränken
- wenn Ereignisse von höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, den Betrieb der Einrichtung oder den Besuch für einen Teil der aufgenommenen Kinder verhindern.

Wurde die Betreuungsgebühr bereits entrichtet, ist diese ab dem 6. Betreuungstag, an dem die Betreuung aufgrund der vorgenannten Ereignisse nicht in Anspruch genommen oder angeboten werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsbetrag beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Betreuungsgebühr. Wurde die Betreuungsgebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Betreuungsgebühr zu zahlen.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr entfällt ab dem dritten Tag, wenn die Verpflegung bzw. die Getränke in folgenden Fällen nicht in Anspruch genommen werden konnte:

- wenn Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder durch ein Betretungsverbot generell untersagen oder einschränken (z.B. Wechselunterricht in der Schule)
- wenn Gesetze, Verordnungen oder Verfügungen zuständiger Behörden den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder, z.B. durch Quarantäneauflagen, untersagen oder einschränken
- wenn Ereignisse von höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, den Betrieb der Einrichtung oder den Besuch für einen Teil der aufgenommenen Kinder verhindern.

Wurde die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr bereits entrichtet, ist diese ab dem 3. Betreuungstag, an dem die Verpflegung und die Getränke aus den vorgenannten Gründen nicht in Anspruch genommen werden konnte, auf Antrag der Personensorgeberechtigten zurückzuerstatten. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung mit dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Der Rückerstattungsanspruch beträgt pro zu erstattenden Tag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr. Wurde die Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr für den betreffenden Zeitraum noch nicht entrichtet, sind pro in Anspruch genommenen Betreuungstag 1/20 der Verpflegungs- bzw. Getränkegebühr zu zahlen.

(5) Die Anträge der Sorgeberechtigten auf Rückerstattung wegen der nicht in Anspruch genommenen Betreuung, Verpflegung oder Getränke aus vorgenannten Gründen im ersten Kalenderhalbjahr sind frühestens nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.07. zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 30.09. und die Fälligkeit zur Zahlung auch. Anträge im zweiten Halbjahr sind frühestens nach Ablauf des zweiten Kalenderhalbjahres bis spätestens 31.01. des Folgejahres zu stellen. Die Rückerstattung erfolgt bis 31.03. des Folgejahres und die Fälligkeit zur Zahlung auch.

- (6) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Wochen nicht besuchen, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Verpflegungs- oder Getränkegebühr für die nach Eintritt der Erkrankung folgende Zeit bis zur Wiederteilnahme an der Betreuung bzw. Verpflegung. Ggf. schon entrichtete Verpflegungs- oder Getränkegebühren werden zurückerstattet.

§ 7

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss nach den Vorgaben dieser Satzung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der pädagogischen Betreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren sind von den gesetzlichen Vertretern der betreuten Kinder an den Magistrat der Stadt Seligenstadt unbar, möglichst mit Lastschriftmandat, zu entrichten und jeweils zum 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Etwaige Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz erhält.
- (4) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Benutzungsgebühren entscheidet der Magistrat der Stadt Seligenstadt nach Maßgabe der §§ 163, 222, 227 und 261 der Abgabeordnung (AO).
- (5) Im Rahmen der Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe können die Sorgeberechtigten die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Kreis Offenbach beantragen. Des Weiteren können Sorgeberechtigte, die bestimmte Sozialleistungen beziehen, im Rahmen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes Anträge zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung beim Kreis Offenbach stellen. Solange der Kreis Offenbach nicht über den Antrag entschieden hat, besteht eine Verpflichtung der Sorgeberechtigten zur Selbstzahlung der Benutzungsgebühren. Dies gilt auch bei Folgeanträgen.

§ 8

Zusätzliches Betreuungsangebot in den Ferien

- (1) Während der hessischen Schulferien außerhalb der Schließzeiten gem. § 4 Abs. 4 bieten die pädagogischen Betreuungen bei Bedarf für Schülerinnen und Schüler der Klassen 2 bis 4 mit Hauptwohnsitz in Seligenstadt eine Ferienbetreuung mit Verpflegung bis 14.30 Uhr bzw. 15.00 Uhr an. Dieses Betreuungsangebot gilt für Kinder, die nicht mehr in den städtischen Betreuungseinrichtungen angemeldet sind, diese aber zuvor besucht haben. Des Weiteren müssen die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen zutreffen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung besteht nicht.

- (2) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist nur wochenweise möglich.
- (3) Die Anmeldungen müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Ferien bei der Leitung vorliegen.
- (4) Für die Ferienbetreuung erhebt der Magistrat der Einhardstadt Seligenstadt folgende Gebühren:

Päd. Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule

- Betreuungsgebühr: 12,00 € pro Tag
- Verpflegungsgebühr: 4,40 € pro Tag (Getränke inkludiert) oder alternativ
- Getränkegebühr: 1,00 € pro Woche

Päd. Betreuung an der Emma-Schule

- Betreuungsgebühr: 12,00 € pro Tag
- Verpflegungsgebühr: 4,40 € pro Tag (Getränke inkludiert) oder alternativ
- Getränkegebühr: 1,00 € pro Woche

§ 9

Aufnahme/An- und Abmeldung

- (1) Anmeldungen müssen schriftlich bei den Leitungen der pädagogischen Betreuungen erfolgen.
- (2) Stichtag für die Abgabe der Anmeldungen für eine Aufnahme zu Beginn des neuen Schuljahres (01.08. gem. § 57 des Hess. Schulgesetzes) ist der 30.09. des Vorjahres. Später eingegangene Anmeldungen werden wie unter Abs. 5 behandelt.
- (3) Ist die Nachfrage nach Plätzen größer als das Platzangebot, erfolgt die Aufnahme in die Schulbetreuung in der Regel nach dem Alter, wobei das geringere Alter vorrangig vor dem höheren Alter ist. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der pädagogischen Betreuung gemeinsam mit dem zuständigen Fachamt der Stadt Seligenstadt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Regel verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf schriftlich nachgewiesen wird.
- (4) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die pädagogische Betreuung begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Magistrates (Aufnahme- und Gebührenbescheid) zum Schuljahresbeginn (01. August gem. § 57 des Hess. Schulgesetzes).
- (5) Die Aufnahme im laufenden Schuljahr ist in Ausnahmefällen möglich, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (z. B. Zuzug) und die Platzkapazitäten dies ermöglichen. Entsprechende Anmeldungen müssen vollständig mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Aufnahmedatum vorliegen. Die Aufnahme erfolgt immer zum Monatsersten.
- (6) Kinder, denen zunächst kein Platz angeboten werden kann, werden auf die Warteliste gesetzt.

- (7) Abmeldungen müssen schriftlich bei den Leitungen der pädagogischen Betreuungen erfolgen. Sie sind unter folgenden Bedingungen möglich:
- a) grundsätzlich zum 31. Juli bzw. zum 31. Januar unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten
 - b) bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats, wenn der freiwerdende Platz durch ein Kind auf der Warteliste nachbelegt werden kann
 - c) bis zum 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats, wenn zwingende Gründe (z.B. Wegzug oder Verlust des Arbeitsplatzes) vorliegen
- (8) Änderungsanträge bzgl. der Betreuungszeit oder der Verpflegung sind nach Absprache mit der Leitung auch innerhalb des Schuljahres bis zum 15. eines Monats für den Beginn des Folgemonats möglich. Die entsprechenden Änderungen gelten dann mindestens bis zum Ende des Schulhalbjahres. Innerhalb der letzten zwei Monate vor der Schließzeit in den Sommerferien kann eine Änderung nicht erfolgen.
- (9) Bei einem Schulwechsel innerhalb Seligenstadts muss erneut ein Antrag auf Aufnahme in der entsprechenden Betreuungseinrichtung gestellt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme, der sich aus dem früheren Betreuungsverhältnis herleitet, besteht nicht.
- (10) Mit der Aufnahme erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung an.

§ 10 Mitwirkung der Sorgeberechtigten

- (1) Bei Verdacht auf eine oder Auftreten einer der im Infektionsschutzgesetz aufgeführten Erkrankungen des Kindes oder von Personen, die in der Haushaltsgemeinschaft des Kindes leben, ist dies vom Erziehungsberechtigten der Leitung der pädagogischen Betreuung unverzüglich anzuzeigen. Grundlage für die Wiedenzulassung des jeweils betroffenen Kindes sind die Regelungen in den Hinweisen für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämtern zur Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Robert-Koch-Institutes. Soweit für die Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen Kosten anfallen, sind diese von den Sorgeberechtigten zu tragen.
- (2) Das Fehlen des Kindes ist der Leitung der pädagogischen Betreuung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zwischen der Leitung der pädagogischen Betreuung und der jeweiligen Grundschule findet ein Informationsaustausch statt. Wenn die Sorgeberechtigten den Informationsaustausch nicht wünschen, ist dies schriftlich gegenüber der Stadt Seligenstadt zu erklären.
- (4) Die Sorgeberechtigten haben die Satzung einzuhalten. Änderungen der persönlichen Verhältnisse (insbesondere Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Telefonnummern) sind umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (5) Besonderer Betreuungsbedarf des Kindes z. B. im Zusammenhang mit Krankheiten, Ernährung und Entwicklung sind bei Anmeldung schriftlich anzugeben. Ergeben sich diese erst im Laufe des Betreuungsverhältnisses, sind sie der Einrichtungsleitung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In den pädagogischen Betreuungen dürfen den Kindern vom Personal keine Medikamente verabreicht werden. Nur in Ausnahmefällen kann im Einvernehmen zwischen der Einrichtungsleitung und den Erziehungsberechtigten eine anderweitige Regelung vereinbart werden.

- (6) Die Sorgeberechtigten der aufzunehmenden Kinder werden vor Eintritt des Kindes in die päd. Betreuung schriftlich über ihre Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes belehrt. Die Kenntnisnahme der Belehrung ist seitens der Sorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen.
- (7) Vor der Aufnahme in die pädagogische Betreuung ist für jedes Kind eine aktuelle Impfscheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Kind gegen Masern geimpft und bereits immun ist.

§ 11 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung. Sie beginnt mit der Anmeldung bei der pädagogischen Betreuung im Betreuungsgebäude und endet mit der Abmeldung im Betreuungsgebäude. Soll das Kind auf Wunsch der Sorgeberechtigten die pädagogische Betreuung vor Ende der Betreuungszeit verlassen, ist die Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten notwendig.
- (2) Auf dem Weg von und zu den Einrichtungen sind die Sorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Es liegt im Ermessen der Sorgeberechtigten, ob sie ihr Kind den Weg zur und von der Einrichtung alleine bewältigen lassen.
- (3) Bei Veranstaltungen der pädagogischen Betreuung mit Teilnahme von Sorgeberechtigten obliegt diesen die Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern.
- (4) Bei unerlaubtem Verlassen der Gruppe, der Gruppenräume oder des Geländes, auf dem die Betreuung stattfindet, erlischt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals.

§ 12 Ausschluss

- (1) Die Stadt Seligenstadt kann das Betreuungsverhältnis für beendet erklären und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausschließen, wobei der Ausschluss als Abmeldung gilt,
 - a) wenn die Satzung nicht eingehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Sorgeberechtigten ihren in der Satzung aufgeführten Informationspflichten nicht nachkommen,
 - b) wenn durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Betreuung unzumutbare Belastung entsteht,
 - c) wenn ein Kind mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung die pädagogische Betreuung nicht besucht,
 - d) wenn die Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Termine nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil entrichtet oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, nur unvollständig entrichtet wurden und die Rückstände insgesamt zwei Monatsgebühren erreicht haben,
 - e) wenn unüberbrückbare Auffassungsunterschiede zwischen der Leitung der pädagogischen Betreuung und den Sorgeberechtigten über das Betreuungskonzept bestehen.

- (2) Besteht eine der unter § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr oder haben Schülerinnen und Schüler der pädagogischen Betreuung das 11. Lebensjahr vollendet, kann die Stadt Seligenstadt das Betreuungsverhältnis mit einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres (31. Januar bzw. 31. Juli), für beendet erklären und das Kind ausschließen, wenn die Nachfrage nach den Plätzen größer ist als das Platzangebot.

§ 13 Versicherung

Die Kinder sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII gegen Unfall versichert. Bei Wegeunfällen ist eine unverzügliche Meldung durch die Sorgeberechtigten an die Einrichtung erforderlich, wobei nur der direkte Weg versichert ist.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Betreuungseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
- a) Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdatum aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
 - b) Rechtsgrundlage: Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Satzung.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß den Bestimmungen des HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
- (3) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt zwei Jahre nach Verlassen der Betreuungseinrichtung.

§ 15 Inkrafttreten

Die Achte Änderungssatzung tritt **am 1. Oktober 2023** in Kraft.